

Compliance – Was ist das eigentlich?

Klärung eines schillernden Begriffs

Rechtsanwalt Dr. Mark Zimmer*

A. Einleitung

Wenn Ärzte von »Compliance« sprechen, meinen sie den Zustand, dass ihre Patienten sich an die verordnete Medikation und Empfehlungen zur Lebensweise halten. In Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ist damit grundsätzlich das Gleiche gemeint: die Einhaltung von Regeln. Im Folgenden soll der schillernde Modebegriff »Compliance« anhand seiner Bedeutung im Wirtschaftsleben erläutert und auf dieser Basis versucht werden, seine Anwendung auf die Bundeswehr zu skizzieren.

B. Compliance – Bedeutung im Wirtschaftsleben

Übersetzt heißt Compliance Regeltreue, also die Einhaltung vorgegebener rechtlicher und interner Vorschriften. Für die Bedeutung des Regelverstößes hinsichtlich der Compliance-Relevanz kommt es allerdings nicht primär auf die Schwere des Verstößes oder den finanziellen Schaden an, sondern auf

die Frage, wer geschädigt wird. Wird nur die eigene Organisation geschädigt, wie dies bei dem sprichwörtlichen »Griff in die Portokasse« der Fall ist, so ist dies aus Compliance-Aspekten weit weniger relevant als eine Schädigung Dritter. Dritte in diesem Sinne sind insbesondere Konkurrenten, Kunden, Zulieferer, Behörden, die Umwelt oder die Volkswirtschaft als Ganzes. Deren Schädigung hat deshalb eine höhere Compliance-Relevanz, weil dies – anders als bei rein internen Verstößen – gravierende Geldbußen gegen das Unternehmen

* Der Verfasser ist Partner der internationalen Sozietät Gibson, Dunn & Crutcher LLP. Der Fachanwalt für Arbeitsrecht und aktive Reserveoffizier (Oberstleutnant d. R.) ist auf unternehmensinterne Ermittlungen zur Aufklärung von Compliance-Verstößen wie Korruption, Kartelle oder Umweltverstöße spezialisiert. Neben zahlreichen Publikationen und Vorträgen ist er durch zwei Lehraufträge hervorgetreten, darunter auch an der Universität der Bundeswehr München.

nach sich ziehen kann, wie die jüngere deutsche Wirtschaftsgeschichte belegt.¹ Möglich wird dies durch §§ 30 und 130 OWiG. Die nach oben meist offene und in Compliance-Fällen regelmäßig hohe Bemessung der Geldbuße folgt aus § 17 Abs. 4 OWiG.

Compliance ist hierdurch zu einem wichtigen Unternehmenszweck geworden. Sie hat eine doppelte Bedeutung: Volkswirtschaftlich dient sie dem Schutz der oben erwähnten Akteure im Wirtschaftsleben. Betriebswirtschaftlich bedeutet Compliance für jedes Unternehmen eine Aufgabe für Prävention und Abhilfe, um wesentliche Nachteile zu vermeiden oder zu lindern. Diese Nachteile sind im Wesentlichen dreierlei: Erstens schädigt ein Compliance-Skandal den Ruf des Unternehmens, was sich nicht nur auf Kunden, sondern auch auf Zulieferer, sonstige Geschäftspartner und potentiellen Nachwuchs auswirkt.² Zweitens drohen dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Haftung. Drittens sind mit einem Compliance-Verstoß meist erhebliche Kosten für Aufklärung, Abhilfemaßnahmen und Steuernachzahlungen³ verbunden. Aus diesen Gründen ist die Geschäftsleitung jedes Unternehmens gehalten, Regelverstöße zu unterbinden, zumal sie dazu schon aus Rechtsgründen verpflichtet ist.⁴

C. Wichtigste Compliance-Risiken

Schätzungen zufolge entstehen durch Wirtschaftskriminalität jährlich Schäden von über 100 Mrd. € in Deutschland, die weit überwiegend durch eigene Mitarbeiter verursacht werden und mehr als die Hälfte der Unternehmen betreffen. Im Folgenden werden die für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft wichtigsten Risiken erläutert.

I. Korruption

Unter dem schillernden Begriff »Korruption« werden in der Praxis vor allem Bestechungsdelikte verstanden. Nach einer gängigen Definition der bekanntesten Anti-Korruptions-Organisation Transparency International ist Korruption der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.⁵ Bestechung ist sowohl gegenüber Amtsträgern (§§ 331 ff. StGB) oder gegenüber Privaten (§§ 299 ff. StGB) strafbar. Beide Bereiche wurden durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20.11.2015⁶ noch einmal stark verschärft, insbesondere in Bezug auf Auslandssachverhalte.⁷ In den großen Korruptionsfällen der jüngeren deutschen Wirtschaftsgeschichte handelt es sich vor allem um Fälle, in denen Unternehmen ausländische Amtsträger auf verschiedene Art bestochen haben, um dadurch Aufträge zu akquirieren. Dabei wird grob zwischen »harter« und »weicher« Korruption unterschieden. Erstere veranlasst den Amtsträger, durch bewusste Verletzung seiner Pflichten dem bestechenden Unternehmen den Zuschlag zu geben, obwohl es nach den Vergaberegeln meist nicht der bevorzugte Bieter wäre. Bei der »weichen« Korruption handelt es sich um Beschleunigungszahlungen, die geleistet werden, um eine behördliche Maßnahme zu veranlassen, auf die das Unternehmen einen Anspruch hätte, die jedoch ohne die Zahlung erst später erfolgt wäre. Hauptbeispiele hierfür sind die raschere Löschung einer Fracht im Hafen, die schnellere Erteilung berechtigter Zollformalitäten oder die frühere Einrichtung eines Telefonanschlusses in der Auslandsrepräsentanz. Letztere Handlungen sind vom deutschen Strafrecht nicht erfasst,⁸ können jedoch nach lokalem Recht strafbar sein.

In der Praxis haben sich bestimmte Indikatoren für korruptives Handeln herausgebildet. Dazu gehören Konten im Namen Dritter und in Steueroasen, fiktive Beratungs- und sonstige Verträge, Luftrechnungen, intransparente Leistungen (v. a. am Bau), wachsende Vertragsvolumina, Rückdatierung oder Umbenennung von Verträgen, schwarze Kassen, hohe Provisionen oder glatte Summen.

II. Wettbewerbsbeschränkungen

Die haftungsträchtigsten Compliance-Verstöße bestehen in Absprachen von Unternehmen zu Preisen, Produktion, Gebieten oder ähnlichen Facetten (Kartelle) sowie andere wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen von Unternehmen im Markt. Historisch ziehen derartige Kartelle die höchsten Geldbußen nach sich, weil sie die größten volkswirtschaftlichen Schäden verursachen.⁹

III. Geldwäsche

Ein noch immer stark unterschätztes Compliance-Risiko ist die Geldwäsche.¹⁰ Hierbei geht es darum, Einkünfte aus (schweren) Straftaten in den legalen Geldkreislauf einzuspeisen, zu verschleiern und zu integrieren. Durch das aufgrund der 4. Geldwäsche-Richtlinie¹¹ erlassene neue Geldwäschegesetz (GwG)¹² wurden erhebliche Pflichten vieler Unternehmen zum Risikomanagement im Hinblick auf Geldwäsche-Risiken normiert.¹³ Wie eine Studie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aus dem Jahre 2016 belegt, werden die Risiken durch die Geldwäsche in Deutschland, insbesondere im Nicht-Finanzsektor, stark unterschätzt.¹⁴ Danach dürften von den jährlich insgesamt über 50 Mrd. € gewaschenen Geldes in Deutschland ca. die Hälfte allein im Nicht-Finanzsektor anfallen.

IV. Steuern

Unverändert hoch ist die Häufigkeit und Schwere, was Steuerdelikte betrifft. Nach der vom Bundesministerium der Finan-

1 So wurde z.B. die Siemens AG wegen ihres Korruptionsskandals in den USA mit 800 Mio. \$ und in Deutschland zusätzlich mit 596 Mio. € sanktioniert. Zu diesem und weiteren Beispielen: Zimmer, Compliance-Berater 2014, 272.

2 Letzteres ist insb. für den angesichts der demographischen Entwicklung an Bedeutung gewinnenden »Kampf um Talente« nicht zu unterschätzen.

3 So werden bei einem Korruptionsfall z.B. oft Luftverträge mit nicht berechtigten Betriebsausgaben fingiert, die dann zur Nachzahlung der hierauf entfallenden Steuer zuzüglich Säumniszuschlägen führen.

4 Für die in Deutschland häufigsten Unternehmensrechtsformen (AG und GmbH) folgt dies aus dem Legalitätsprinzip der §§ 93 AktG, 43 GmbHG. Eine sehr strenge Ausprägung erfuhr das Legalitätsprinzip im sog. Neubürger-Urteil des LG München vom 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345; BB 2014, 850 mit Anm. Grütznert.

5 <https://www.transparency.de/ueber-uns/was-ist-korruption/?L=0>.

6 BGBl. I, S. 2025.

7 Zu der Bedeutung für staatliche deutsche Akteure im Ausland vgl. Zimmer, BWV 2016, 203, 204.

8 Vgl. Wortlaut § 335a StGB.

9 Vgl. näher Moosmayer, Compliance – Praxisleitfaden für Unternehmen, 3. Aufl. (2015), Rn. 88–96; 303–310.; Glöckner, JuS 2017, 905.

10 Vgl. hierzu instruktiv Diergarten/Barreto da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention, 2015.

11 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

12 BGBl. I, 2017, 1822.

13 Vgl. etwa Zentes/Glaab, BB 2017, 67; Lochen, CCZ 2017, 226 (für Industrieunternehmen); Klugmann, NJW 2017, 288 (für Rechtsanwälte); Bussmann/Vockrodt, Compliance-Berater 2016, 183 (für den Nicht-Finanzsektor).

14 Vgl. <http://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=41244&elem=3005640>.

zen jährlich erhobenen und veröffentlichten Statistik über die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten zeigt sich für das Jahr 2015 folgendes Bild: Im Jahr 2015 wurden mehr als 83.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten bearbeitet, zu denen rund 4.900 Bußgeldverfahren abgeschlossen und Bußgelder in einer Gesamthöhe von 45 Mio. € festgesetzt wurden. Die Steuerfahndung erledigte 36.700 Fälle und setzte dabei Mehrsteuern i.H.v. 3 Mrd. € fest. Es wurden Freiheitsstrafen im Gesamtumfang von 1.728 Jahren verhängt.¹⁵ Hier ist vor allem die extrem hohe Erfolgsquote des Fiskus hervorzuheben: Regelmäßig beträgt die Zahl der Freisprüche nur 1 % der Sanktionen wie etwa Verurteilungen, Strafbefehle oder Einstellungen gegen Auflagen.¹⁶

V. Datenschutz

Im internationalen Vergleich verfügt Deutschland über ein sehr strenges Datenschutzregime. Angesichts eines im Datenschutzrecht geltenden Verbots mit Erlaubnisvorbehalt und strengen Grundsätzen der Zweckbindung, der Direkterhebung, der Datensparsamkeit, der Verantwortung der arbeitenden Stelle und ähnlichen restriktiven Vorgaben für die Datenverwendung hat das deutsche Datenschutzrecht bereits bisher im internationalen Vergleich hohe Anforderungen an die Verantwortlichen im öffentlichen und privaten Sektor gestellt. Während es bisher selten hohe Geldbußen für die Unternehmen gab, könnte sich dies mit Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung ab 25.05.2018 ändern.¹⁷ Was die Sanktionierung betrifft, so wird es künftig möglich sein, Geldbußen bis zu 20 Mio. € oder 4 % des weltweit (!) erzielten Umsatzes der Unternehmensgruppe zu ahnden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.¹⁸ Diese enorm erhöhte Sanktionsmöglichkeit wird die Vorsichtsmaßnahmen in den Unternehmen maßgeblich erhöhen.

VI. Umweltschutz

Delikte gegen die Umwelt haben lange Zeit ein Schattendasein geführt. Durch die Abgasfälle der Autoindustrie in den letzten beiden Jahren sind Umweldelikte jedoch massiv in den Fokus der Compliance-Verantwortlichen getreten.¹⁹ Die derzeit noch laufenden Verfahren vor den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden verschiedener Nationen werden nicht nur den nationalen und wohl auch EU-Gesetzgeber zu weiteren Maßnahmen veranlassen, sondern auch die Bedeutung der sogenannten »Technical Compliance« in der (produzierenden) Industrie erheblich erhöhen.

VII. Personal

Als Arbeitsrechts- oder auch HR-Compliance gelten diejenigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, deren Verletzung für den Arbeitgeber bußgeldrelevant sein kann.²⁰ Hierunter fallen vor allem Anti-Diskriminierung, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitnehmerüberlassung, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretung (Betriebs- oder Personalrat)²¹ und vor allem die Sozialversicherung. Letztere ist vorwiegend dort haftungsträchtig, wo ein Arbeitgeber sogenannte »Scheinselbstständige« beschäftigt und sich damit einem bis zu fünffachen (!) Beitragshaftungsrisiko aussetzt.²²

D. Folgen von Compliance-Verstößen

Anders als in einigen Ländern gibt es in Deutschland kein Unternehmensstrafrecht. Individuen können jedoch wegen Compliance-Verstößen, die sie beruflich für ihren Arbeitgeber begehen, zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. Daneben kom-

men gegenüber den Unternehmen über die §§ 30 und/oder 130 OWiG faktisch unbegrenzte Geldbußen in Betracht.²³ Zudem kann das Unternehmen zivilrechtlich gegenüber Zulieferern, Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern haften. Außerdem können Vergabesperrn empfindliche Nachteile für das Unternehmen bringen.²⁴ Schließlich haben jüngere Gesetze ein mittelalterliches Sanktionsinstrument wieder hoffähig gemacht: den öffentlichen Pranger. Diverse Gesetze sehen ein solches »Naming and Shaming« vor, so z.B. sieht § 57 GwG die öffentliche Bekanntmachung bestandskräftiger Bußgeldentscheidungen vor. Eine ähnliche Maßnahme ist durch das Wettbewerbsregister eingeführt worden.²⁵ All diese Sanktionen und Maßnahmen schädigen zudem den Ruf des Unternehmens, was nicht nur das Vertrauen der Kunden und sonstigen Geschäftspartner, sondern auch der potentiellen künftigen Mitarbeiter mindert und daher aus Unternehmenssicht unbedingt zu vermeiden ist.

E. Compliance-System

Zwar fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht für Unternehmen, ein Compliance-System einzuführen, jedoch wird dies in der Rechtsprechung – jedenfalls für Aktiengesellschaften – aus dem Legalitätsprinzip des § 93 AktG gefolgert.²⁶ Ähnliches klingt in einem jüngeren Urteil des BGH an.²⁷ Danach ist es für die Bemessung von Geldbußen gegen Unternehmen von Bedeutung, inwieweit es seiner Pflicht genügt hat, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt ist.²⁸

Ein solches Compliance-System besteht aus Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die üblicherweise in drei Phasen eingeteilt werden: vermeiden – aufklären – reagieren. Zu der ersten (präventiven) Phase gehören eine fundierte Risiko-Analyse, klare Regeln und Verfahren, Wertevermittlung, Schulungen, IT-Tools zur Umsetzung der Regeln und Verfahren, Rotation wichtiger Positionen sowie mögliche Kooperation in sogenannten Compliance-Pakten (»Kartelle der Guten«).

In der zweiten (Aufklärungs-)Phase spielen Hinweisgebersysteme, ggf. Ombudsleute, Stichprobenkontrollen sowie interne

15 <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-6-Verfolgung-Steuerstraftaten-und-Steuerordnungswidrigkeiten-2015.html>.

16 Ebd.

17 Vgl. Wehling, ZIP 2017, 697; Herb, BRAK-Mitteilungen 2017, 209; Franzen, EuZA 2017, 313. Ergänzend gilt das neue Bundesdatenschutzgesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I, 2097 ff.).

18 Art. 83 Abs. 5 DS-DVO.

19 Vgl. etwa Faßbender, NJW 2017, 1995; Führ, NVwZ 2017, 265; Riehm, DAR 2016, 12; Altmeppen, ZIP 2016, 97.

20 Vgl. zum Begriff und Anwendungsfällen: Zimmer, Compliance-Berater 2015, 392.

21 Zur Untreue durch Begünstigung von Betriebsräten im Fall VW vgl. BGH, Urt. v. 17.09.2009 – 5 StR 521/08 – NJW 2010, 92, sowie die Razzia im November 2017 wegen der Vergütung des Vorsitzenden des Konzern- und Gesamtbetriebsrats von VW, Bernd Osterloh. – Zum Thema: Kosack, ZRP 2016, 177.

22 Sehr anschaulich: Ziegelmeier, NJW 2015, 1914.

23 S.o. Fn. 2.

24 Zu den Rechtsgrundlagen: Walther/Zimmer, RIW 2011, 199, 202.

25 BGBl. 2017 I S. 2739; vgl. dazu Haus/Erne, NZG 2017, 1167.

26 Besonders prononciert im sog. Neubürger-Urteil des LG München vom 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345. Danach gehört die »Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems [...] zur Gesamtverantwortung des Vorstands«.

27 BGH, Urt. v. 09.05.2017 – 1 StR 265/16, BeckRS 2017, 114578 (sog. »Panzerhaubitzen-Fall«).

28 Ebd. (Rn. 118).

Ermittlungen mit Befragungen und Durchsicht aller relevanten Dokumente (insbesondere E-Mail-Korrespondenz) eine entscheidende Rolle.²⁹ In der dritten (Reaktions-)Phase stellen sich Fragen der Sanktionen nach Arbeits- und Zivilrecht, Fortbildungen zur Korrektur des gezeigten Fehlverhaltens, Anpassung der Regeln und einem Nachhalten und periodischem Überprüfen der ergriffenen Maßnahmen. Idealerweise bewegen sich all diese Maßnahmen in einem Turnus, der sich regelmäßig erneuert.

Zwei wichtige Elemente eines Compliance-Systems³⁰ sollen im Folgenden beispielhaft vorgestellt werden: die Risikoanalyse und das Instrument interner Ermittlungen.

I. Risiko-Analyse

Von entscheidender Bedeutung ist die Analyse und Bewertung der für das jeweilige Unternehmen bzw. bestimmter Geschäftsbereiche maßgeblichen Risiken.³¹ Diese – möglichst zu dokumentierende – Übung dient vor allem der Identifizierung der größten Risiken, der Anpassung des Compliance-Programms, der angemessenen Zuordnung von Ressourcen, der Entwicklung interner Kontrollmechanismen und der Dokumentation zur Haftungsinderung. Die Risikoanalyse ist zentrales Element aller international führenden Compliance-Vorgaben.³²

Die für die beiden wichtigsten Compliance-Risiken Korruption und Kartelle maßgeblichen Kriterien bei der Risikoanalyse sind das Länderrisiko, der Kontakt mit dem öffentlichen Sektor, die Geschäftsart, die Vertriebsstruktur, die Geschäftspartner, die Branche, der Kontakt zu Wettbewerbern und die Art der Produkte. So ist z.B. Projektgeschäft wegen seiner Komplexität anfälliger für Korruptions- und Kartellrisiken als Produktgeschäft. Relevant für die Risikoanalyse ist ferner der Einsatz von Dritten (insbesondere Vertriebsmittlern), die Häufigkeit und Art von Behördenkontakten (etwa für Genehmigungen, Lizenzen, etc.), die Überwachung Dritter und etwaige Einsichtsrechte in deren Bücher. Schließlich spielt die Art der Auftragsvergabe (öffentliche Ausschreibung oder freihändige Vergabe) eine entscheidende Rolle.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind auf einer Risikomatrix zu verzeichnen. Hierbei hat sich als Basisformat eingebürgert, auf einer Achse die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts und auf der anderen Achse die möglichen Auswirkungen im Falle eines Risikoeintritts darzustellen.³³

II. Interne Ermittlungen

Bei Verdachtsmomenten auf Compliance-Verstöße ist ein Unternehmen daran interessiert und rechtlich gehalten, die Sache durch interne Ermittlungen aufzuklären. Dies besteht im Wesentlichen aus der Sichtung von Dokumenten und Gesprächen mit Mitarbeitern und sonstigen Zeugen. Mitarbeiter sind grundsätzlich verpflichtet, insoweit vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen, jedenfalls in ihrem eigenen Aufgabenbereich. Eine zentrale Rolle nimmt die Sichtung und Auswertung von E-mails ein, bei der freilich die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind.³⁴ Rechtlich besteht grundsätzlich keine Pflicht der Unternehmensleitung, den Fall an die Behörden zu melden. Es wird sogar auch im Unternehmensinteresse liegen, den Sachverhalt nicht anzuzeigen.³⁵

F. Aufgaben von Compliance-Beauftragten

Zum Schutz vor den o.g. Risiken richten viele Unternehmen eine eigene Compliance-Organisation ein oder betrauen bestimmte Führungskräfte in Stabsfunktionen mit derartigen

Aufgaben. Das Berufsbild des Compliance-Beauftragten gibt es in Deutschland erst seit wenigen Jahren. Seine Aufgaben bestehen darin, Risiken zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen zu mindern. Insbesondere muss er die Compliance-Regeln gestalten, durch Schulungen kommunizieren und deren Einhaltung überwachen. Ferner muss er in Verdachtsfällen Aufklärungsmaßnahmen koordinieren. Idealerweise ist der Compliance-Beauftragte somit Regelvermittler, Prozessoptimierer, Präventionsbeauftragter und Krisenmanager.³⁶

G. Übertragung auf die Bundeswehr

Will man die vorstehenden Überlegungen aus dem Wirtschaftsleben und die dort eingeführten Standards auf die Bundeswehr übertragen, so stellt sich – ebenso wie bei den Unternehmen – zunächst die Frage, welche Dritte³⁷ durch Regelverstöße maßgeblich beeinträchtigt werden können. Im Grundbetrieb sind dies vor allem der Staat als Dienstherr (und Reputationsträger),³⁸ die Bevölkerung (als Steuerzahler³⁹ und potentiell Betroffene)⁴⁰ sowie Zulieferer.⁴¹ Im Einsatz sind »Dritte« in diesem Sinne Bündnispartner, »Host Nations«, lokale Bevölkerung, feindliche Kombattanten und zivile Akteure wie die üblicherweise in friedensschaffenden und/oder friedenserhaltenden Maßnahmen aktiven Behörden und NGOs.⁴²

Im Übrigen sollte das Compliance-Management-System der Bundeswehr die gleichen Elemente aufweisen wie in einem Unternehmen.⁴³ Hierzu gehören eine wirksame Risikoanalyse, die sorgfältige Prüfung von Vertrags- und sonstigen Kooperationspartnern, die vernünftige Gestaltung der Regeln und Prozesse, die effiziente Umsetzung, regelmäßige Überprüfung

29 Zu internen Ermittlungen näher unten II.

30 Vgl. näher: Bay/Hastenrath, Compliance-Management-Systeme, 2. Aufl. (2016).

31 Vgl. nur Lochen, CCZ 2017, 92; Wermelt, CB 2014, 109 ff.; Sonnenberg, JuS 2017, 917, 919; für die Finanzbranche: Haberhauer, CCZ 2017, 78, 79 f.

32 Zur Risiko-Analyse im Fall von Korruptionsrisiken vgl. Walther/Zimmer, Recht der Internationalen Wirtschaft 2011, 199, 203.

33 Zu einer detaillierteren Dokumentation vgl. die exzellenten Vorschläge von Ebersoll/Stork, CCZ 2013, 129.

34 Vgl. hierzu u.a. Mühl, BB 2016, 1992, 1994; Schrader/Mahler, NZA-RR 2016, 57, 58; Rübenstahl/Debus, NZWiSt 2012, 129 ff.

35 Zu unternehmensinternen Ermittlungen: Zimmer, BWV 2017, 32 ff.

36 Zur Eignung ehemaliger Offiziere für diese Rolle: Zimmer, Die Bundeswehr 2014, 44.

37 Der Schutz der Soldaten und Zivilbeschäftigten der Bundeswehr erscheint durch das – jedenfalls im Vergleich zur Privatwirtschaft – extrem dichte Regelungsregime an individuellen Rechten und Pflichten, Personalvertretung, Beschwerdewegen (inkl. Wehrbeauftragter) und Disziplinarverfahren hinreichend gewährleistet.

38 Publikumsträchtige Vorkommnisse wie die Enttarnung des sich als syrischer Flüchtling gerierenden Offiziers Franco A. schaden dem Ruf der Bundeswehr.

39 Vgl. die vom Bundesrechnungshof jährlich veröffentlichten »Bemerkungen« (Jahresberichte) bezüglich des Umgangs der Bundesbehörden mit Steuermitteln, vgl. www.bundesrechnungshof.de, zuletzt: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2016-band-ii/sonstige-pruefungs-und-beratungsergebnisse/bundesministerium-der-verteidigung>.

40 Hier ist zunächst an die Ersatzpflicht für Manöverschäden nach § 72 Bundesleistungsgesetz (BLG) zu denken, die im Kalten Krieg freilich noch erheblich bedeutsamer war.

41 Mit ihrem jährlichen Budget von 37 Mrd. € ist die Bundeswehr mit einem DAX-Unternehmen vergleichbar.

42 Hierzu und zu den – kürzlich durch den Gesetzgeber noch verschärften – Korruptionsrisiken der Bundeswehr im Außeneinsatz vgl. Zimmer, BWV 2016, 203 ff.

43 Sehr empfehlenswert: die Richtlinie des US-Justizministeriums vom Februar 2017 zur Beurteilung von Compliance-Programmen; <https://www.justice.gov/criminal-fraud/page/file/937501/download>.

und die beständige »Botschaft von oben«, dass Compliance Chefsache und nicht nur eine nette Modeerscheinung ist.⁴⁴

H. Zusammenfassung

Ebenso wie ein großes Wirtschaftsunternehmen begegnet auch die Bundeswehr erheblichen Compliance-Herausforderungen. Hierbei handelt es sich vor allem um Verstöße gegen Regeln, die den Schutz Dritter bezwecken. Zur Vermeidung solcher Verstöße und insbesondere der damit verbundenen Haftungs-, Reputations-, Strafbarkeits- und sonstigen finanziellen Risiken

(etwa Kosten der Aufklärung) kann die Bundeswehr von den Erkenntnissen und eingeführten Standards der Wirtschaft lernen. Dort sind ganz ähnliche Herausforderungen zwar nicht schon immer, jedoch deutlich länger im Fokus der Unternehmensverantwortlichen als bei der Bundeswehr.

⁴⁴ Zu diesen Elementen im Einzelnen: Bay/Hastenrath, Compliance-Management-Systeme, 2. Aufl. (2016), insb. Kapitel 5; Zimmer, BWV 2016, 203, 205.